

15. In welcher Hinsicht ist durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und die daran sich schließenden Erweiterungsgesetze der Rechtsweg ausgeschlossen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 5. Juli 1888 i. S. D. n. F. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. VI. 133/88.

- I. Landgericht Halle a./S.
 II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger hatte die Beklagten als diejenigen Betriebsunternehmer, in deren Diensten er durch einen Unfall im Winter von 1886 auf 1887 körperlich beschädigt worden sei, auf Ersatz des betreffenden Schadens in Anspruch genommen, indem er davon ausging, daß es sich um einen Betrieb handle, für den die gesetzliche Unfallversicherung erst durch das Gesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, eingeführt worden sei. Die Beklagten schützten, unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor und drangen damit in erster Instanz durch. Das Berufungsgericht erkannte aber abändernd dahin, daß der Rechtsweg zulässig, und die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen sei, und die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten haben die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges darauf gestützt, daß derjenige Betrieb, in welchem der Kläger den fraglichen Unfall erlitten haben will, im Sinne des §. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung der Betrieb einer Eisenbahnverwaltung gewesen sei und folglich unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 falle. Mit Recht hat nun das Berufungsgericht angenommen, daß das Unfallversicherungsgesetz hier nicht eingreife, indem der Bau, bei welchem der Kläger zur Zeit des Unfalles beschäftigt war, nicht, wie in §. 1 Nr. 1 des Gesetzes von 1885 vorausgesetzt ist, von der Eisenbahnverwaltung, sondern nur für dieselbe . . . von den Beklagten ausgeführt worden sei; während darüber kein Zweifel besteht, daß ein Baubetrieb von der Art, daß er schon nach §. 1 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes selbst unter dieses Gesetz gefallen sein würde, hier nicht in Frage kommt. . .

Es ist nun aber noch hervorzuheben, daß es für die jetzt zur Entscheidung stehende Rechtsfrage auf den soeben besprochenen Streitpunkt gar nicht ankommt. Wären auch die Rechtsfolgen des hier in Rede stehenden Unfalles nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes zu regeln, so würde nichtsdestoweniger für den hier erhobenen Klage-

anspruch der Rechtsweg keineswegs ausgeschlossen sein. Das Unfallversicherungsgesetz verfügt eine solche Ausschließung zwar in Ansehung der von ihm selbst eingeführten Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaften — übrigens nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung, sondern nur stillschweigend durch die Vorschriften, die es in den §§. 62. 63. 88 über die Art der Geltendmachung gegeben hat —; für die etwa gegen Betriebsunternehmer zu erhebenden Schadensersatzansprüche ist aber der Rechtsweg durch keine Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen. Daß durch §. 95 daselbst dergleichen Ansprüche für die meisten unter das Gesetz gehörenden Fälle materiell beseitigt sind, ist etwas ganz Anderes.“ ...